

DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

04. April 2011

AMTSBLATT

Nummer 1 Seite 1

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1	Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 2	Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Seite 7	Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik
Seite 13	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen

Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Industrial Information Technology
an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 9. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an der Hochschule Amberg-Weiden vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Industrial Information Technology" wird in „IT und Automation“ umbenannt.
2. Im § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Worte "Industrial Information Technology" durch die Worte „(Schwerpunkt „Industrielle Informations-Technologie“) bzw. der elektrischen Steuerung von Automatisierungssystemen (Schwerpunkt „Elektrische Automatisierung“) eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert: „Der Studiengang „IT und Automation“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Er ist in die Schwerpunkte „Industrielle Informations-Technologie“ (IT) und „Elektrische Automatisierung“ (EA) gegliedert. Er besitzt ein stärker anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschlussgrad „Master of Engineering“.
4. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Komma die Worte „ , der Informatik oder des Wirtschaftsingenieurwesens“ durch die Worte „oder der Informatik mit technischer Ausrichtung“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Im zweiten und dritten Semester sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten einzubringen. Die Fächer des 1. Semesters sind für die beiden Schwerpunkte gemäß Anlage 1 verpflichtend festgelegt. Für das 2. Semester kann aus dem Wahlpflichtkatalog ausgewählt werden wobei folgende Regeln gelten: Schwerpunkt „Industrielle Informations-Technologie“: 20 Leistungspunkte müssen aus dem Schwerpunktbereich IT und/oder dem Bereich „gemeinsame Module“ stammen. Zudem müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Schwerpunktbereich IT eingebracht werden. Schwerpunkt „Elektrische Automatisierung“: 20 Leistungspunkte müssen aus dem Schwerpunktbereich EA und/oder dem Bereich „gemeinsame Module“

- stammen. Zudem müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Schwerpunktbereich EA eingebracht werden.
6. Im § 6 Abs. 1 Satz 5 wird im Spiegelstrich 6 das Wort „Wahlpflichtfächergruppen“ durch das Wort „Schwerpunkten“ ersetzt.
 7. Im § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwei der drei Fächergruppen“ durch die Worte „für beide Schwerpunkte sowie die gemeinsam nutzbaren Module“ ersetzt.
 8. Im § 7 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 9. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Unter den in Absatz (1) genannten Voraussetzungen wird die Masterarbeit frühestens nach Abschluss der Prüfungszeit des zweiten Semesters ausgegeben.“
 10. Im § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Industrial Information Technology“ durch die Worte „IT und Automation“ ersetzt.
 11. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.“
 12. Im § 8 Abs. 2 werden die Worte „ein Semester“ durch die Worte „zwei Semester“ ersetzt.
 13. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
 14. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist im gesamten Studienverlauf nur insgesamt einmal möglich.“
 15. § 14 wird ersatzlos gestrichen.
 16. § 15 wird zu § 14.
 17. Anlage 1 erhält folgende Fassung: „siehe Anlage 1“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 15. März 2011 in Kraft und gilt für Studierende die ab dem Sommersemester 2011 oder später ihr Studium aufnehmen. § 1 Nr. 1 tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 12.01.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 26.01.2011.

Amberg, 09.02.2011
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 09.02.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.02.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.02.2011.

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 9. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

Die Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium der Angewandten Informatik soll zur Ausübung des Berufs eines Informatikers insbesondere im Umfeld technisch-industrieller Anwendungen befähigen. Darüber hinaus soll es die Befähigung zu einem weiterführenden Studium im Bereich Informatik / Informationstechnik vermitteln.
- (2) Als Software-Ingenieure planen, entwerfen und realisieren die Absolventen des Studiengangs Programme, die in technischen Produkten und Prozessen zum Einsatz kommen. Dabei arbeiten sie typischerweise in größeren Entwicklungsteams und haben es mit allen Phasen des Software-Lebenszyklus zu tun. Als IT-Spezialisten im industriellen Umfeld wirken sie bei der Integration von Soft- und Hardware zu komplexen Gesamtsystemen mit.
- (3) Auf diese Tätigkeiten bereitet das Studium zunächst durch eine ingenieurtechnische Grundausbildung vor, welche die Basis für die informationstechnischen Fächer sowie für ein Verständnis des industriellen Anwendungsumfeldes legt. Die Informatik-Ausbildung umfasst neben den Fachgrundlagen ein intensives Training in aktuellen Programmiersprachen ebenso wie in Entwurf und Realisierung von Datenbanken, Benutzeroberflächen und Echtzeit-Systemen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden moderne Softwareentwicklungsmethoden, die in praxisnahen Projekten eingeübt werden. In den höheren Semestern werden die Informatik- und Ingenieurskompetenzen in Fächern zu industriellen IT-Anwendungen zusammengeführt und vertieft. Darüber hinaus vermittelt das Studium betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie die für Informatiker unerlässlichen Kompetenzen in Projektorganisation und Kommunikation.
- (4) Über die Fachkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester (fünftes Semester).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7

§ 4 Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium ist ein Informatik-Studiengang mit speziellem Anwendungsbereich und hat folgende curriculare Struktur:

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	ca. 15%
Informatik	ca. 35%
Spezieller Anwendungsbereich (Industrielle IT-Anwendungen)	ca. 25%
Fachübergreifende Grundlagen und Schlüsselkompetenzen	ca. 8%
Bachelor-Arbeit	ca. 7%
Praxis	ca. 10%

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt.

§ 5

Vorpraktikum und Praxissemester

- (1) Vor Studienbeginn oder in den vorlesungsfreien Zeiten des ersten Studienjahres ist ein Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit zu absolvieren. Das Vorpraktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird nicht mit ECTS-Punkten kreditiert.
- (2) Das Praxissemester wird als fünftes Studiensemester geführt und beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis. Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Modulhandbuch und Studienplan enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lernziele und Inhalte des Praxissemesters sowie dessen Form und Organisation,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,
 4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise, sowie
 6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Datenverarbeitungssysteme und Physik erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Bayerisches Hochschulgesetz). Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass
 1. das Vorpraktikum abgeleistet wurde, und
 2. in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 40 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mindestens 30 Leistungspunkte des zweiten Studienabschnitts erreicht wurden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studiensemesters weniger als 40 ECTS-Punkte erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das Praxissemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.

- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist der gewichtete Durchschnitt der Noten der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes, ausgenommen Praxissemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Als Notengewichte dienen die Leistungspunkte (ECTS) der Module gemäß Anlage 1.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 11

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 12

Akademische Grade, Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 CP	4 S W S	5 Art der Lehrver- anstal- tung	6 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	7 Zulassun- gsvoraus- setzun- gen ¹⁾ ²⁾	8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾ ³⁾	9 Ergänzende Regelungen
	Studienabschnitt 1							
1	Datenverarbeitungssysteme	5	4	SU, Ü	schrP 90			
2	Elektrotechnik und Elektrische Messtechnik	9	10	SU, Ü, Pr			2 Kl, je 90 min	LNe zum Praktikum als ZV für Klausuren; Notengewicht der Klausuren je 1/2
3	Englisch	3	2	SU, Ü			Kl 60 - 90	
4	Gesprächsführung und Vortragstechnik	3	2	SU, Ü			StA	

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 CP	4 S W S	5 Art der Lehrver- anstalt- ung	6 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassun- gsvoraus- setzungen ^{1) 2)}		
5	Konstruktion	3	2	SU, Ü			KI 60 – 90, StA	StA ist ZV für KI; Notengewicht KI und StA je 1/2
6	Mathematik 1	9	8	SU, Ü	schrP 90 – 120			
7	Mathematik 2	9	8	SU, Ü	schrP 90 – 120			
8	Physik	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
9	Programmierung	12	8	SU, Ü, Pr	schrP 90 - 120	2 StA		
	Summe Studienab- schnitt 1	62	52					
	Studienabschnitt 2							
10	Algorithmen und Datenstrukturen	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 60 – 90			
11	Angewandte Systemtechnik	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
12	Automatisierungstechni- k	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 120	LN		
13	Benutzeroberflächen- Programmierung	5	3	SU, Ü, Pr			KI 60 – 90	LN als ZV für die KI
14	Betriebssysteme	3	2	SU, Ü, Pr			KI 60 – 90	
15	Datenbanksysteme	5	3	SU, Ü, Pr			KI 60 – 90	
16	Digitaler Schaltungsentwurf	3	3	SU, Ü, Pr			KI 60 – 90	LN als ZV für die KI
17	Numerische Verfahren	5	4	SU, Ü, Pr			KI 90 – 120	LN als ZV für die KI
18	Projektorganisation	3	4	SU, Ü			KI 60 – 90	
19	Rechnernetze	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
20	Regelungstechnik	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
21	Software-Engineering 1	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Summe Studienab- schnitt 2	62	51					
	Studienabschnitt 3							
	Praxissemester							
22	Praxisphase	22	--	betrieblich e Praxis	Bericht			20-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb
23	Praxisseminar	--	2	Seminar	Präsentation			Teilnahmenachweis ⁴⁾
24	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ¹⁾	5	1 ⁵⁾	betreutes Selbststud- ium			KI 60 - 90	
	Semester 6 und 7							
25	Computer Vision	5	4	SU, Ü, Pr			KI 60 – 90 , StA	
26	Digitale Signalverarbeitung	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
27	Embedded Systems	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 CP	4 S W S	5 Art der Lehrver- anstalt- ung	6 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassun- gsvoraus- setzun- gen ^{1) 2)}		
28	Fertigungsleittechnik	3	2	SU, Ü			Kl 60 – 90	
29	Software-Engineering 2	3	2	SU, Ü			Kl 60	
30	Software-Projekt	7	4	Projektar- beit			StA	
31	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ¹⁾	12	10	SU, Ü, Pr	s. Modulhand- buch/Studien- plan		Kl u/o StA u/o mdlLN	
32	Bachelorarbeit	12	2 ⁵⁾	Seminar				
33	Bachelorseminar	3	2	Seminar	Präsentation			Teilnahmenachweis
	Summe Studienabschnitt 3	86	41					

¹⁾ Das Nähere wird in Modulhandbuch/Studienplan festgelegt

²⁾ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit m. E./ o. E.

³⁾ Die Fachendnote "ausreichend" oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.

⁴⁾ Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des Praxissemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

⁵⁾ Die Präsenzzeit für die Studierenden kann hiervon abweichen; vgl. Modulhandbuch/Studienplan

Abkürzungen

CP	Credit Points (Leistungspunkte nach ECTS)	mdIP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Kl	Klausur	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schrTP	schriftliche Teilprüfung	TP	Teilprüfung
LV	Lehrveranstaltung	schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
mE	mit Erfolg	StA	Studienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
mdlLN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis				

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 15. März 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2011 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 12.01.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 26.01.2011.

Amberg, 09.02.2011
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 09.02.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.02.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.02.2011.

Vierte Satzung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der
Hochschule Amberg-Weiden

vom 9. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

Die Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik befähigt.
- (2) Die Absolventen des Studiengangs führen anspruchsvolle ingenieurtechnische Tätigkeiten unter anderem auf den Gebieten Entwicklung, Fertigung, Installation, Vertrieb, Anwendung und Begutachtung elektrischer und elektronischer Geräte, Systeme und Verfahren durch. Hierzu sind Kenntnisse und Fähigkeiten zu Analyse, Entwurf, Simulation, Herstellung und Test komplexer technischer Systeme sowie praktische Erfahrungen im Umgang mit komplexen Hard- und Software-Tools erforderlich. Die obligatorische Arbeit in größeren Gruppen, die zunehmende internationale Verflechtung und die stetig wachsende Bedeutung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, auch im Hinblick auf mögliche spätere Führungsaufgaben, machen profunde Kenntnisse und Fähigkeiten auch in nichttechnischen Bereichen nötig.
- (3) Zum Erreichen dieser Ziele werden im Laufe des Studiums umfassende Kenntnisse der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, der verschiedenen Gebiete der Elektro- und Informationstechnik sowie nichttechnische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Dabei decken die technischen Inhalte breite Bereiche der Elektrotechnik und der Informationstechnik ab, um eine universelle Basis für den Berufseinstieg zu schaffen. Wahlfächer und der angebotene Studienschwerpunkt Automation bieten zusätzliche individuelle Vertiefungsmöglichkeiten. Die nichttechnischen Inhalte betreffen insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, Projekt- und Selbstorganisation, Präsentations- und Recherchetechniken und die Fähigkeit, in der Fachsprache Englisch zu kommunizieren.
- (4) Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen, dem rasch fortschreitenden Stand der Technik zu folgen und im berufspraktischen Umfeld erfolgreich zu agieren und zu kooperieren. Die Ausbildung soll ferner die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf Umwelt und Gesellschaft erkennen und verträglich gestalten lassen, das "Denken in Systemen" schulen, kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten fördern sowie zum lebenslangen Lernen befähigen und ermutigen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester (fünftes Studiensemester).
- (2) Das Studium gliedert sich in
den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4,
den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7
- (3) Im dritten Studienabschnitt werden die Vertiefungsrichtungen Elektro- und Informationstechnik sowie Automation angeboten.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	ca. 20%
Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik	ca. 25%
Kern- und Vertiefungsfächer	ca. 30%
Übergreifende (nicht-technische) Inhalte	ca. 8%
Bachelor-Arbeit	ca. 7%
Praxis	ca. 10%

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt.

§ 5

Vorpraktikum und Praxissemester

- (1) Vor Studienbeginn oder in den vorlesungsfreien Zeiten des ersten Studienjahres ist ein Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit zu absolvieren. Das Vorpraktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird nicht mit ECTS-Punkten kreditiert.
- (2) Das Praxissemester wird als fünftes Studiensemester geführt und umfasst 20 Wochen. Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
4. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 5. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde und
 6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Modulhandbuch und Studienplan enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
7. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 8. die Lernziele und Inhalte des Praxissemesters sowie dessen Form und Organisation,
 9. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,
 10. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 11. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise, sowie
 12. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (erster Studienabschnitt) müssen die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Elektrotechnik 2 und Physik erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Bayerisches Hochschulgesetz). Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass
 1. das Vorpraktikum abgeleistet wurde, und
 2. in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 40 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mindestens 30 Leistungspunkte des zweiten Studienabschnitts erreicht wurden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Studiensemesters weniger als 40 ECTS-Punkte erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das Praxissemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist der gewichtete Durchschnitt der Noten der Module des zweiten und dritten Studienabschnittes, ausgenommen Praxissemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Als Notengewichte dienen die Leistungspunkte (ECTS) der Module gemäß Anlage 1.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 11

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 12

Akademische Grade, Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Elektro- und Informationstechnik

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 CP	4 SWS	5 Art der Lehrveran- staltung g	6 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	7 Zulassungs- vor- aussetzung en ^{1) 2)}	8 Endnotenbild ende studienbeglei- tende Leistungsnac- hweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
Studienabschnitt 1								
1	Elektrotechnik 1	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
2	Elektrotechnik 2	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
3	Englisch	3	2	SU, Ü			KI 60 - 90	
4	Informatik 1	7	8	SU, Ü	schrTP1 60 - 90 schrTP2 60 - 90	LN		Notengewicht TP1 zu TP2: 1/3 zu 2/3
5	Konstruktion	3	2	SU, Ü			KI 60 - 90, StA	StA ist ZV für KI; Notengewicht KI und StA je 1/2
6	Mathematik 1	9	8	SU, Ü	schrP 90 - 120			
7	Mathematik 2	9	8	SU, Ü	schrP 90 - 120			
8	Physik	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90 - 120	LN		
9	Werkstofftechnik	3	3	SU			KI 60 - 90	
	Summe Studienabschnitt 1	61	55					
Studienabschnitt 2								
10	Angewandte Systemtechnik	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
11	Digitaltechnik	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
12	Elektrische Messtechnik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
13	Elektronische Bauelemente und Schaltungstechnik	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
14	Elektrotechnik 3	5	4	SU, Ü	schrP 90			
15	Embedded Systems	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
16	Gesprächsführung und Vortragstechnik	3	2	SU, Ü			StA	
17	Informatik 2	5	4	SU, Ü			KI 60 -90 u/o StA	
18	Nachrichtentechnik (analog/digital)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
19	Projektorganisation	3	4	SU, Ü			KI 60 - 90	
20	Regelungstechnik	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Summe Studienabschnitt 2	63	54					
Studienabschnitt 3								
Beide Vertiefungsrichtungen								
21	Praxisphase	22	--	betriebliche Praxis	Bericht			20-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb
22	Praxisseminar	--	2	Seminar	Präsentation			Teilnahmenach- weis ⁴⁾
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ¹⁾	5	1 ⁵⁾	betreutes Selbst- studium			KI 60 - 90	
24	Elektrische Maschinen und Antriebe	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90		StA	Notengewicht schrP zu StA: 2/3 zu 1/3

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 CP	4 SWS	5 Art der Lehrver- anstaltun- g	6 Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	7 Zulassungs- vor- aussetzung en ^{1) 2)}	8 Endnotenbild- ende studienbeglei- tende Leistungsnac- hweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
25	Studiengangspezifisches Projekt	5	3 ⁵⁾	Seminar			StA	
26	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ¹⁾	10	8	SU, Ü, Pr	s. Modul- handbuch/ Studienplan		Kl u/o StA u/o mdILN	
27	Bachelor-Arbeit	12	2 ⁵⁾	Seminar				
28	Bachelorseminar	3	2	Seminar	Präsentation			Teilnahmenach- weis
Vertiefungsrichtung Elektro- und Informationstechnik								
29	Digitale Signalverarbeitung	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
30	Elektrische Energietechnik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
31	Leistungselektronik für regenerative Energiequellen	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
32	Rechnernetze	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
Vertiefungsrichtung Automation								
33	Automatisierungstechnik	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 120	LN		
34	Mechatronische Systeme	5	4	SU, Ü	schrP 60 - 90			
35	Prozessdatentechnik und Programmierung	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
36	Robotik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 60 – 90	LN		
	Summe Studienabschnitt 3 (je Vertiefungsrichtung)	86	42					

¹⁾ Das Nähere wird in Modulhandbuch/Studienplan festgelegt

²⁾ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit m. E./ o. E.

³⁾ Die Fachendnote "ausreichend" oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.

⁴⁾ Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des Praxissemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

⁵⁾ Die Präsenzzeit für die Studierenden kann hiervon abweichen; vgl. Modulhandbuch/Studienplan

Abkürzungen

CP	Credit Points (Leistungspunkte nach ECTS)	mdIP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Kl	Klausur	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schrTP	schriftliche Teilprüfung	TP	Teilprüfung
LV	Lehrveranstaltung	schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
mE	mit Erfolg	StA	Studienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
mdILN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis				

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 15. März 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2011 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 12.01.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 26.01.2011.

Amberg, 09.02.2011
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 09.02.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.02.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.02.2011.

Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen
vom 1. April 2011

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule Amberg-Weiden vom 09. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 19) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2010 (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Zahl „500 €“ durch die Zahl „390 €“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „für diese Zeit“ durch die Worte „mit der Hälfte des Studienbeitrags für diese Zeit“ ersetzt. § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird zu Nr. 1
4. § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 6 Abs. 3 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 02.02.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 29.03.2011.

Amberg, 01.04.2011
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 01.04.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 01.04.2011.